Der Bürgerbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung



Michael Hofmann, MdL

Die aktuellen Regelungen

Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen. Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bearbeitungsstand: 18. Februar 2022, 11.30 Uhr

Es gilt weiterhin die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ihr Gültigkeitszeitraum wird bis 19. März 2022 verlängert.

Zum 17. Februar 2022 wird die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in mehreren Bereichen angepasst; die Regelungen für Hotspot-Regionen werden ersatzlos gestrichen.

Kurzüberblick: Was hat sich zum 17. Februar geändert?

- Die Kontaktbeschränkungen werden für geimpfte und genesene Personen aufgehoben; für Ungeimpfte bleiben sie unverändert.
- Aus 2G-Plus wird generell 2G das gilt z.B. für Sport und Kultur, öffentliche und private Veranstaltungen, Messen, Tagungen und Kongresse.
- In vielen Bereichen, in denen bisher 2G galt, gilt seit 17. Februar 3G –
 unter anderem im Bildungsbereich, in Bibliotheken, Archiven, Museen,
 in Fitnessstudios und Solarien.
- Die Kapazitätsbeschränkungen im Einzelhandel (10 m² pro Kundin/Kunde) entfallen.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus Zugang zu allen 2G-Bereichen.

Einen detaillierten Überblick über aktuellen Regelungen finden Sie nachstehend.

Telefon: 089 2165-0 E-Mail: buergerbeauftragter@bayern.de
Prinzregentenstraße 24
Telefax: 089 2165-2797 Internet: www.buergerbeauftragter.bayern.de
80538 München

Corona-Maßnahmen in Bayern – aktuelle Regelungen

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht bleibt bestehen. Sie gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen.

Ausnahmen

Sofern die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine spezielleren Regelungen trifft, gilt die FFP2-Maskenpflicht nicht

- in privaten Räumen
- am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten wird
- in der Gastronomie am Tisch
- bei Dienstleistungen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht zulässt.

Kinder und Jugendliche

Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keine Maske tragen.

Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz ist die medizinische Maske der Mindeststandard. Beschäftigte müssen während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine medizinische Maske tragen. Der Arbeitgeber entscheidet gemäß der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, ob eine FFP2-Maske zu tragen ist, oder ob eine medizinische Maske ausreicht.

Kontaktbeschränkungen

Die Kontaktbeschränkungen entfallen seit 17. Februar für geimpfte und genesene Personen; für ungeimpfte Personen gelten sie unverändert fort.

Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind, können nur mit dem Angehörigen des eigenen Hausstands sowie maximal zwei Angehörigen eines weiteren Hausstandes (unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus) stattfinden.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen in Innenräumen, wie im Freien. Kinder bis zum 14. Geburtstag sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Zugangsregelungen

Es gibt weiterhin Zugangsbeschränkungen, die Regelungen werden jedoch angepasst und vereinfacht: Wo bisher 2G+ gegolten hat, gilt seit 17. Februar generell 2G.

Statt 2G-Plus, 2G und 3G gibt es also nur noch 2G und 3G.

Wo gilt die 2G-Regelung?

Überall, wo bisher 2G-Plus gültig war, gilt seit 17. Februar 2G.

Das betrifft

- Sport- und Kulturveranstaltungen (Opern, Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos),
- öffentliche und private Veranstaltungen, die außerhalb privater Räumlichkeiten stattfinden,
- Messen, Tagungen und Kongresse
- Freizeiteinrichtungen, auch in geschlossenen Räumen.

In der Gastronomie und im Beherbergungswesen gilt weiterhin 2G. Ebenso in Bädern, Thermen und Saunen.

Wo gilt die 3G-Regelung?

Die 3G-Regelung ist seit 17. Februar auch in folgenden Bereichen gültig:

- Bei der eigenen sportlichen Betätigung,
- in Fitnessstudios, Solarien
- im Bildungsbereich in Hochschulen, bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, im Rahmen der außerschulischen Bildung, in Musikschulen
- in Bibliotheken und Archiven
- in Museen und Ausstellungen
- für die eigene aktive Mitwirkung in Laienensembles, z.B. Orchester, Schauspiel.

Im öffentlichen Personennahverkehr, im Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr gilt weiterhin 3G. Ebenso bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind – also z.B. in Frisör- oder Kosmetiksalons und Tattoostudios.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G gilt?

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 14. Geburtstag
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben seit 17. Februar grundsätzlich Zugang zu Bereichen, in denen 2G gilt.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Attest im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis (ein negativer Antigen-Schnelltest, max. 24 Stunden alt, ist ausreichend).

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?

- Geimpfte, Genesene und Getestete mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Antigen-Schnelltest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind sie stehen automatisch getesteten Personen gleich.

Zugelassene Testnachweise und ihre Gültigkeitsdauer

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig. Selbsttests sind im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr nicht ausreichend.

Überprüfung und Aufbewahrung von Nachweisen

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung überprüft werden.

Eigene Nachweise von Anbietern, Veranstaltern, Betreibern usw. müssen zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

Zugang ohne Nachweispflicht

Im Handel sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist <u>kein</u> Nachweis über eine Impfung oder Genesung und kein aktueller negativer Test erforderlich.

Übersicht:

Wo gilt 3G, wo gilt 2G? Wo gibt es keine Zugangsbeschränkungen?

Die Zugangsbeschränkungen konzentrieren sich seit 17. Februar auf 3G und 2G. In welchen Bereichen 3G bzw. 2G gilt und welche Voraussetzungen darüber hinaus erfüllt sein müssen, listen wir nachstehend auf.

Bereiche, in denen 3G gilt

Körpernahe Dienstleistungen: 3G

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden 3G; die Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr nötig.

ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, touristische Bus- und Bahnreisen, Ausflugsschiffe im Linienverkehr: 3G

Im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest) verfügen. Selbsttests sind hier nicht ausreichend!

Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 3G

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler seit 17. Februar 3G.

Museen, Ausstellungen: 3G

Der Zugang zu Museen und Ausstellungen ist seit 17. Februar unter 3G-Bedingungen möglich. Die räumlichen Kapazitäten können zu maximal 50% genutzt werden.

Sportausübung, Fitnessstudios, Solarien: 3G

Bei der Sportausübung in Sportstätten und Fitnessstudios sowie in Solarien gilt **seit 17. Februar 3G** – auch innerhalb geschlossener Räume. Die räumlichen Kapazitäten können zu maximal 50% genutzt werden.

Bereiche, in denen 2G gilt

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 2G

In der Innen- und Außengastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 2G. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus Zutritt.

Die Sperrstunde in der Gastronomie ist aufgehoben.

Zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben sind auch Gästen, die nicht geimpft oder genesen sind, möglich. Sie müssen bei ihrer Ankunft sowie während ihres gesamten Aufenthaltes über einen aktuellen negativen Antigen-Schnelltest verfügen.

Zoologische und Botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks: 2G

In Zoos, botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher seit 17. Februar 2G. Die Kapazitätsbeschränkungen (50% Auslastung) entfallen unter freiem Himmel.

Sportveranstaltungen: 2G

Bei Sportveranstaltungen gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer 2G.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu 50% ausgelastet werden. Bei großen, überregionalen Sportveranstaltungen liegt die Obergrenze bei 25.000 Personen.

Es gelten die FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

Kultur und Kulturveranstaltungen: 2G

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos sowie bei Kulturveranstaltungen gilt 2G.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu 75% ausgelastet werden. Bei großen Kulturveranstaltungen liegt die Obergrenze bei 25.000 Personen.

Es gelten die FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

Freizeiteinrichtungen: 2G

In Freizeiteinrichtungen, z.B. Bädern, Thermen und Saunen, Spielhallen, Seilbahnen, Indoorspielplätzen, usw. gilt für die Besucherinnen und Besucher 2G.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu maximal 50% ausgelastet werden.

Es gelten die FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

Messen, Tagungen, Kongresse: 2G

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt seit 17. Februar 2G. Pro Tag können maximal 25.000 Personen zugelassen werden.

Es gelten die FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten statt, gilt seit 17. Februar die 2G-Regelung.

Die Kontaktbeschränkung für geimpfte und genesene Personen entfällt ersatzlos.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt eine von der Raumkapazität abhängige Personenobergrenze: Es dürfen so viele Personen zugelassen werden, wie unter Einhaltung des Mindestabstands in dem Raum Platz finden, insgesamt dürfen höchstens 50% der Kapazität des Raums genutzt werden.

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht; sie entfällt jedoch, sofern die Gäste an Tischen feste Sitzplätze einnehmen.

Bereiche, in denen es keine Zugangsbeschränkungen (3G, 2G) gibt

Handel: Zugang ohne Nachweispflicht

Im Handel gelten keine Zugangsbeschränkungen. Seit 17. Februar entfällt außerdem die Kapazitätsbeschränkung von 10 m² pro Kundin/Kunde. Es gelten jedoch weiterhin die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen: Zugang ohne Nachweispflicht

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Rehasport, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich.

Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?

Am Arbeitsplatz gilt gemäß § 28 b Infektionsschutzgesetz bundesweit 3G: Arbeitgeber und Beschäftigte, die an ihrer Arbeitsstätte Kontakt zu anderen Personen nicht ausschließen können, benötigen für den Zugang zur Arbeitsstätte einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Als Testnachweis anerkannt werden PCR-Tests (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltests (max.

24 Stunden alt) oder, sofern der Arbeitgeber dies anbietet, unter Aufsicht des Arbeitsgebers oder einer von ihm dazu bestimmten Person vorgenommene Selbsttests.

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe, Volksfeste

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe sind bayernweit geschlossen. Volksfeste dürfen derzeit nicht stattfinden.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bleiben geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands, sowie beim Sportunterricht in Innenräumen. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

Tests

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

Kinderbetreuung

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine Testnachweispflicht: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können. Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Es werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet. Tritt in einer Gruppe ein **Infektionsfall** auf, werden alle Kinder ab dem nächsten Tag fünf Betreuungstage in Folge täglich getestet.

Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.